LANDRATSAMT REUTLINGEN

Den 29.09.2016

KT-Drucksache Nr. IX-0302

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss -öffentlich-



Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	Anteil Landkreis:	ca. 100.000,00 EUR
ca. 100.000,00 EUR		
Teilhaushalt: 4	im Haushaltsplanentwurf	
Produktgruppe:31.10./	veranschlagte Haushaltsmittel:	100.000,00 EUR
Produkt 31.10.07		
jährlicher Folgeaufwand: ca. 100.000,00 EUR		

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Von Ordnungsämtern, sozialen Diensten und dem Pflegestützpunkt im Landkreis Reutlingen wurde der Bedarf für einen spezialisierten Fachdienst für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die in vermüllten Haushalten leben und von Wohnungslosigkeit bedroht sind, immer wieder an die Landkreisverwaltung herangetragen. Deshalb wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Kreissozialamtes, der Stadt Reutlingen und der Arbeiterwohlfahrt Reutlingen e. V. (AWO) die als Anlage beigefügte Konzeption für aufsuchende, sozialpädagogische Hilfen erarbeitet.

Ziel ist nicht nur die Unterstützung bei der Räumung einer verwahrlosten Wohnung, sondern nachhaltige Hilfe, um ein erneutes Auftreten dieses Problems zu vermeiden und Wohnraum zu erhalten.

Das Angebot soll am 01.01.2017 beginnen und zunächst in einer Erprobungsphase von 3 Jahren überprüft werden. In anderen Landkreisen wurden mit ähnlichen Konzepten bereits gute Erfahrungen gemacht.

Eine konkrete Zahl von Betroffenen liegt nicht vor. Es wird jährlich von ca. 10 Fällen ausgegangen. Für diese Leistung war bereits im Haushaltsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von 100.000,00 EUR unter Produkt 31.10.07 eingestellt. Das Projekt konnte 2016 jedoch nicht realisiert werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Die Wohnungslosenhilfe im Landkreis Reutlingen ist geprägt durch verschiedene Bausteine der akuten Hilfeleistungen bei Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit (z. B. Notübernachtungsangebote, Erfrierungsschutz in der Winterzeit sowie des ambulant betreuten Wohnens und der Fachberatungsstelle). Die Fallsteuerung und die Zuweisung an den Fachdienst erfolgt durch die zentrale Stelle im Kreissozialamt. Dadurch ist gewährleistet, dass das vorhandene Budget nicht überschritten wird.

Hauptziele der Wohnungslosenhilfe sind insbesondere der Erhalt des Wohnraums und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Der Zugang zu den einzelnen Hilfsangeboten soll niederschwellig erfolgen. Die in den letzten Jahren deutlich komplexer gewordenen Problemlagen der Hilfesuchenden verlangen einen weiteren Ausbau der Vernetzung der Kompetenzen und Ressourcen der beteiligten Akteure. Ein besonderes Problem stellen verwahrloste, desorganisierte Haushalte dar, mit denen die Ordnungsämter und die sozialen Dienste zunehmend konfrontiert sind.

Im Rahmen ihrer ordnungsrechtlichen Aufgabe sind Kommunen in diesen Fällen mit der Vermüllung der Wohnung und gegebenenfalls der Wohnraumversorgung der Menschen befasst. Die Schwierigkeiten der betroffenen Menschen können dadurch in der Regel nur kurzfristig, aber nicht nachhaltig gelöst werden. Es bedarf daher neben der ersten Hilfeleistung im Rahmen einer akut bestehenden Eigen- bzw. Fremdgefährdung oder mit der Notwendigkeit einer Wohnraumversorgung für die Betroffenen darüber hinausgehender weiterer Hilfestellungen.

Die Erfahrungen, auch in anderen Landkreisen, zeigen, dass es dabei häufig nicht ausreicht, die Wohnung einfach zu entmüllen. Um nachhaltige Veränderungen zu bewirken, ist es wichtig, zunächst einen vertrauensvollen Kontakt herzustellen. Dann können Hilfestellungen wie Ordnungssystematiken entwickelt und eine nachsorgende Betreuung sichergestellt werden.

Aufgrund der bisher bekannten Einzelfälle wird davon ausgegangen, dass mit einer zielgerichteten Hilfe stationäre Aufnahmen in Pflegeheimen oder Einrichtungen der Sozialpsychiatrie vermieden werden können. Deshalb wurde die beigefügte Konzeption zur sozialpädagogischen Räumungshilfe (Anlage) entwickelt.

2. Rechtsgrundlage

Das Hilfsangebot ist eine Maßnahme im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII. Sie setzt immer dann ein, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten mittelfristig nicht aus eigener Kraft oder durch Inanspruchnahme sonstiger Hilfen überwunden werden können. Die Hilfen zielen darauf ab, die Schwierigkeiten zu überwinden, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen liegen besondere Lebensverhältnisse vor bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung oder gesicherter wirtschaftlicher Grundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbaren nachteiligen Umständen.

Hieraus resultierende besondere soziale Schwierigkeiten sind z.B. Alkohol- und/oder Drogenproblematik, Krankheit, Langzeitarbeitslosigkeit, Straffälligkeit, Überschuldung usw. Die besonderen sozialen Schwierigkeiten treten nicht isoliert, sondern gebündelt auf und schränken die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens wesentlich ein. Neben dem kürzlich ins Leben gerufenen

Projekt "Nawo" (Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung der Arbeiterwohlfahrt) bilden die "Hilfen für Menschen in verwahrlosten Haushalten" einen weiteren Baustein zur Wohnraumsicherung.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind Menschen mit einem sogenannten Desorganisationsproblem oder "Messie-Syndrom". Die Betroffenen haben Schwierigkeiten, ihren Alltag räumlich und zeitlich zu strukturieren. Bereits kleine Alltagsaufgaben können sie überfordern. Sie bemessen den Wert verschiedener Dinge anders als der Großteil der Gesellschaft.

Die Auswirkungen zeigen sich z. B. im Sammeln von Gegenständen, die gemeinhin als wertlos bezeichnet werden. Mehr als 2/3 der Betroffenen leiden an psychischen Erkrankungen wie Angst und Zwangsstörungen. Menschen in dieser Situation sind in der Regel nicht in der Lage, selbst oder unter Inanspruchnahme sonstiger Hilfen ihre Wohnverhältnisse zu verbessern. Die Problematik fällt häufig erst dann auf, wenn die soziale Isolation ihren Höchstpunkt erreicht hat und gleichzeitig bemerkbare Faktoren wie Geruchsbildung, Schimmel, Ungeziefer von Dritten (Nachbarn, Vermieter) usw. bemerkt werden.

Wird die Situation so auffällig, dass die eigene Lebensqualität oder die der Nachbarschaft beeinträchtigt ist und der Wohnungsverlust droht, ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

4. Voraussetzungen für die Hilfe, zentrale Stelle

Voraussetzung für die Hilfegewährung ist, dass der Betroffene die Bereitschaft zeigt, an der Verbesserung seiner Situation mitzuarbeiten. Der Wohnungserhalt muss ebenfalls möglich sein.

Im Kreissozialamt des Landratsamtes Reutlingen klärt eine zentrale Stelle sämtliche Anfragen für diesen Bereich. Diese Stelle wird zunächst den konkreten Bedarf ermitteln, d. h. klären, ob die Voraussetzungen nach § 67 SGB XII vorliegen. Hierzu macht sich die zentrale Stelle ein Bild vom Wohnungszustand, den Mitwirkungsmöglichkeiten und der Mitwirkungsbereitschaft eines Klienten. Der Klient wird über den Inhalt und den Ablauf der Hilfen unterrichtet.

Soweit eine Unterstützung angenommen wird, wird ein Fachdienst (AWO) hinzugezogen und der für die Leistungen zuständige Kostenträger informiert. Ebenso klärt die zentrale Stelle die Möglichkeiten der Einbindung von Strukturen eines örtlichen oder familiären Hilfenetzes sowie der jeweiligen zuständigen Stellen der Wohngemeinde (z. B. Ordnungsamt).

5. Fachdienst

Für die Arbeit mit dieser Personengruppe bedarf es eines spezialisierten Fachdienstes. Dieser Fachdienst soll für den gesamten Landkreis zuständig sein. Die Mitarbeiter-/innen des Fachdienstes benötigen eine hohe Fachlichkeit mit dem ganzheitlichen Blick auf den Menschen sowie eine hohe Toleranz gegenüber Schmutz. Der Dienst muss aufsuchend tätig werden, um so einen Zugang zu den Betroffenen und deren Begleitung zu erreichen.

6. Phasen der Hilfe

Erste Phase:

Vertrauensaufbau, Stärkung der Motivation, Problemeinsicht und Mitwirkungsbereitschaft fördern, Ressourcen erschließen.

Zweite Phase:

Unterstützung beim Sortieren, Räumen und Putzen in der Wohnung, Entsorgung des Mülls, Entwicklung von Ordnungssystemen, praktische Anleitung zur Veränderung der Lebensführung. Umfassende psychosoziale Begleitung und Betreuung, Sicherung angemessener medizinischer Versorgung, Existenzsicherung, Kooperation und Kontaktaufnahme mit Vermietern, Krisenintervention.

Dritte Phase:

Rückzug aus der Betreuung, Stärkung der Eigenverantwortung, Anbindung an andere Helfersysteme und im Gemeinwesen, Einleitung von Therapiemaßnahmen oder anderweitiger Anschlusshilfen (Pflegedienst, Haushaltshilfe) zur Sicherung der Nachhaltigkeit. Abschlussbericht.

Vierte Phase:

Nachbetreuung - nach Bedarf im Einzelfall. Sofern zur Sicherung des Erreichten im Einzelfall nach Ablauf der eigentlichen Betreuung eine Nachbetreuung in reduziertem Umfang nötig ist, findet diese für maximal 6 Monate statt. Die Nachbetreuung erfolgt über die Fachberatungsstelle der AWO.

7. Laufzeit

Das Angebot soll ab 01.01.2017 beginnen und wird vorläufig auf 3 Jahre bis zum 31.12.2019 erprobt und während dieses Zeitraumes weiterentwickelt. Unter Auswertung der bis dahin gemachten Erfahrungen wird entschieden, ob die Leistung danach als Pflichtleistung im Rahmen der Hilfen nach § 67 SGB XII fortgeführt wird.

8. Fallzahlen

Derzeit wird von jährlich ca. 10 Fällen ausgegangen. Die Daten beruhen jedoch nicht auf gesicherten Statistiken. Auch aus diesem Grund soll eine Erprobungszeit vorausgehen.

Die Erfahrungen in anderen Landkreisen zeigen, dass diese niedrigschwellige Hilfe dazu geeignet ist, Wohnungslosigkeit zu vermeiden und prekäre Wohnverhältnisse zu stabilisieren. Daher ist in Einzelfällen auch eine Nachbetreuung nach Beendigung der Maßnahme erforderlich.

Die Fallsteuerung und die Zuweisung an den Fachdienst erfolgt durch die zentrale Stelle im Kreissozialamt. Dadurch ist gewährleistet, dass das vorhandene Budget nicht überschritten wird.

9. Finanzierung

Die Finanzierung des Hilfsangebots erfolgt im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII als Pflichtleistung der Sozialhilfe. Mit der AWO soll dazu eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen werden.